

Die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Ebhausen mit den Teilorten Ebhausen, Rotfelden, Ebershardt und Wenden (ca. 4.800 Einwohner) ist in Folge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 18. April 2023 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Rechtstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 29. Januar 2023**, eine evtl. notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 19. Februar 2023**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Absatz 2 Nr. 1 und 2, in § 28 Absatz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen und wer nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist.

Bewerbungen können frühestens am Samstag, 12. November 2022 und bis spätestens am **Montag, 02. Januar 2023, 18.00 Uhr**, beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Rathaus Ebhausen, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen, schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (s.o.) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass **kein** Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen zu ihrer Bewerbung eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. Im Zweifelsfall kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 30. Januar 2023** und endet am **Mittwoch, 1. Februar 2023, 18.00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen Bewerbungsvorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber stellt sich wieder zur Wahl.